

Satzung des Verbandes der Archivarinnen und Archivare in Niedersachsen und Bremen e.V.

(VANB)

(Die Neufassung ersetzt die bisherige Satzung vom 26.04.2022)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband der Archivarinnen und Archivare in Niedersachsen und Bremen e.V.“ (VANB).

Er ist hervorgegangen aus der „Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare e.V.“ Er ist unter Nr. 1668 in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Hildesheim eingetragen und hat seinen Sitz in Hildesheim.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertretung und Förderung des Archivwesens in Niedersachsen und Bremen.
- das Vermitteln, Aufrechterhalten und Stärken der Zusammenarbeit im niedersächsischen und bremischen Archivwesen.
- die Erarbeitung und Weitergabe von archivfachlichen Informationen sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die archivische Arbeit.
- die Durchführung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen, vor allem den Niedersächsisch-Bremischen Archivtag, der im Wechsel in allen Regionen Niedersachsens sowie in Bremen stattfinden soll.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Jede im niedersächsischen oder bremischen Archivwesen tätige Person kann mit schriftlicher Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme auch weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied die Mitgliedschaft zu entziehen, wenn das Verbleiben im Verein dessen Ansehen schädigen würde oder das Mitglied den Vereinszwecken zuwider handelt. Das betroffene Mitglied kann dagegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag muss jährlich bis spätestens zum 1. Mai des Geschäftsjahres gezahlt werden.

Kommt das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand auf Ausschluss entscheiden.

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr noch voll zu entrichten, eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 – Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für alle Beschlüsse dieser Organe ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder können Regional- und Fachgruppen gegründet werden.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

insbesondere:

- sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung entgegen;
- ihr obliegt nach dem Bericht der Rechnungsprüfer/innen die Erteilung der Entlastung;
- sie wählt den Vorstand und mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen.

(3) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen.

Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand und teilt sie in der Einladung mit.

(4) Über die Beratung nachträglich eingereicherter Anträge von Mitgliedern oder auf der Mitgliederversammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen dazu einladen.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person unterschrieben.

§ 8 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in sowie die/der Schriftführer/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(5) Die Vorstandsbeschlüsse können auch virtuell, telefonisch oder in Textform gefasst werden. Sie sind zu protokollieren und von der Protokoll führenden Person sowie der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9 – Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung der Rechnung und der Kassenführung wird von den gewählten Rechnungsprüfern/innen vorgenommen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

§ 10 - Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mehrheit der Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 2 dieser Satzung.

Goslar, am 16. April 2024